

„Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen“ in Niedersachsen

Abgrenzung Anwendungsbereich Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)/ Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

Nach § 2 Abs. 1 NDSG gilt für die Datenverarbeitung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Niedersachsens und deren Vereinigungen ohne Rücksicht auf den rechtlichen Charakter ihrer Tätigkeit das NDSG. Auch das privatrechtliche Handeln der genannten Stellen wird damit erfasst. Ausnahme:

Die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren organisatorisch selbständigen Einrichtungen, die am Wettbewerb teilnehmen, sog. „öffentliche Wettbewerbsunternehmen“, sind von der Geltung des NDSG weitgehend ausgenommen.

Da sie sich in einer Wettbewerbssituation mit privaten Unternehmen befinden und durch die gegenüber den Datenschutzvorschriften im privaten Bereich strengeren Regelungen des NDSG keine Wettbewerbsnachteile erleiden sollen, gelten für diese „öffentlichen Wettbewerbsunternehmen“ grundsätzlich die materiellen Regelungen des BDSG für den nicht öffentlichen Bereich (3. Abschnitt). Neben den Bestimmungen des BDSG finden lediglich die Vorschriften des NDSG zur Datenschutzkontrolle (§§ 19, 21 bis 23) sowie zur Verfahrensbeschreibung (§ 8) und zum Fernmessen und Fernwirken (§ 26) Anwendung.

Ziel dieser Regelung ist die Sicherung der Chancengleichheit dieser Unternehmen im Wettbewerb. Die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit muss für die öffentlichen „Wettbewerbsunternehmen“ bestimmend sein. Fiskalische Hilfsgeschäfte als bloße Begleiterscheinung der sonstigen Verwaltungstätigkeit fallen nicht unter die Vorschrift.

Personaldatenschutzrechtliche Themen

Auf die Datenverarbeitung von „öffentlichen Wettbewerbsunternehmen“ finden zwar grundsätzlich die Vorschriften des BDSG Anwendung (s. o.), dies gilt jedoch nur soweit personenbezogene Daten „in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit“ verarbeitet werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten dieser Wettbewerbsunternehmen ist daher in Niedersachsen das NDSG, dem allerdings bereichsspezifische Regelungen vorgehen (vgl. § 2 Abs. 6 NDSG). Z. B. gelten für die Beamtinnen und Beamten die personaldatenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 88 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Bestellung Datenschutzbeauftragter

Da auf den Aufgabenbereich „öffentlicher Wettbewerbsunternehmen“ sowohl das BDSG als auch das NDSG Anwendung finden, ist sowohl ein betrieblicher als auch ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Sofern eine Person beide Aufgabenbereiche wahrnehmen sollte, wäre dies im „Bestellungsakt“ deutlich zu machen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail poststelle@lfd.niedersachsen.de